das unter bestimmten Voraussetzungen eine indirekte Bestätigung der Aussagen des Bestechungsgebers sein, zum Beispiel dann, wenn die Amtsperson nicht nur die Annahme der Bestechungsmittel, sondern überhaupt auch jegliche Bekanntschaft oder Begegnung mit dem Bestechungsgeber oder dem Vermittler kategorisch leugnet.

Liegt als Beweis die Aussage einer Amtsperson über die ihr angetragene Bestechung vor, so sind zwecks weiterer Überprüfung alle Einzelheiten dieses Anerbietens zu klären und zu fixieren (Zeit, Ort, Milieu, Umstände und Charakter des Anerbietens), und es ist festzustellen, ob jemand diese Aussage bestätigen kann.

Die Vereinbarung über die Hingabe der Bestechungsmittel, zum Teil auch die Übergabe, erfolgt in der Regel vor Ausführung der bestimmten Handlung durch die Amtspersonen. Es kommt jedoch auch vor, daß die interessierte Person, die durch die Tätigkeit eines Mitarbeiters im Staatsapparat zufriedengestellt wurde, ohne vorherige Absprache diesem "aus Dankbarkeit" eine ungesetzliche Belohnung aushändigt. Dem Wesen nach ist auch das nichts anderes als eine Bestechung. *

Die gründliche Klärung aller Umstände, unter denen die Aushändigung von Bestechungsmitteln erfolgte, kann im Ergebnis zur Bestätigung oder, umgekehrt, zur Widerlegung dieses Faktes führen.

Auf Grund der Anzeige der Büffettangesteilten I. und der Serviererin G. wurde ein Strafverfahren eingeleitet, in dem der Direktor der Kantine des Speisesaales, der M., beschuldigt wurde, unter Androhung ihrer Entlassung 1000 Rubel für ihre Weiterbeschäftigung erpreßt zu haben. Der M. leugnete kategorisch den Empfang von Bestechungsgeldern und erklärte, er habe den Vorschlag, die I. und dieG. zu entlassen, wegen ihrer schlechten Arbeit gemacht, und als er ihnen das erklärte, hätte er als Antwort von ihnen Drohungen zu hören bekommen, die sie dadurch wahr machten, daß sie über ihn eine erlogene Anzeige an die Staatsanwaltschaft schickten. Ohne die Aussagen der I. und der G. geprüft zu haben, übergab der Untersuchungsführer die Sache an das Gericht. Mit dem Ersuchen, eine Reihe wesentlicher Umstände zu präzisieren, verwies jedoch das Gericht das Verfahren zur Nachuntersuchung zurück. Im Prozeß der Nachuntersuchung wurde festgestellt, daß die I. und die G. tatsächlich schlecht gearbeitet hatten. Auf die Aufforderung des Untersuchungsführers, die Stelle der Übergabe der Bestechungsmittel zu zeigen, gab die I. einen der Tische im Saal und die G. einen Tisch am entgegengesetzten Ende des Saales an. Es wurde klar, daß die Anzeige der I. und der G. verleumderischen Charakter trug.

Ziemlich schwierig sind für die Untersuchung diejenigen Fälle von Bestechung, in denen zwischen dem Bestechungsgeber, dem Bestechungs-